

# 22. Österreichische Staatsmeisterschaft in Sportakrobatik 2018

am 16./17. Juni 2018 in Graz

**ÖFT-Event-Nr.: 18-24010**

## Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

## Organisator/Ausrichter:

Allgemeiner Turnverein Graz

Kastellfeldgasse 8  
8010 Graz

## Austragungsort:

Allgemeiner Turnverein Graz

Kastellfeldgasse 8  
8010 Graz

## Rahmen-Zeitplan:

**Trainingsmöglichkeit** täglich ab 8:00 Uhr.  
**Wettkampfbeginn** täglich ab 10:00 Uhr.

Die **Bekanntgabe des definitiven  
Zeitplanes** erfolgt nach Meldeschluss.

## Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf-  
und Teilnahme-Bestimmungen des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens  
Mittwoch **30. Mai 2018** von den meldenden  
Organisationen mittels offiziellem Meldeformul-  
lar erfolgen.

Das **Nenngeld** in Höhe von EUR 25,- pro  
Sportler/in und Start ist nach Erhalt einer auf  
Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten  
Rechnung zu überweisen.

Die **Wettkampfpläne** sind n.M.  
gemeinsam mit den Meldungen und spätes-  
tens bis zum Meldeschluss am **30. Mai 2018**  
an die ÖFT-Zentrale zu senden.

## Quartier

Quartierlisten sind auf Anfrage beim Organi-  
sator zu erhalten. **Achtung!** Das Quartier ist  
selbständig zu buchen!

## Teilnahmeberechtigt

sind Formationen der Jahrgänge:

Klasse	Wk.	Ab Jg.	Bis Jg.
Jugend3	ÖM	2012	2005
Jugend2	ÖM	2011	2002
Jugend1	ÖM	2009	2002
Offene 2	ÖM	2011	
Offene 1	ÖM	2009	
Junioren2	ÖM	2008	
Junioren1	ÖM	2008	
Elite	ÖM	2006	

Ein Start in der Klasse Offene 1 ist nur mög-  
lich, wenn dies in der Jugend 1 aufgrund des  
Alters nicht erlaubt ist.

## Mattenfläche:

**12 x 12 Meter** für ÖM.

**6 x 12 Meter** für den Bundes-Kids-Cup.

## Musik:

Jede Kürmusik muss als mp3-Datei an den  
Organisator gesendet werden. Die Mailadres-  
se wird zeitgerecht vom ÖFT bekanntgege-  
ben.

## Kampfrichter:

Jury, Haupt- und Schwierigkeitskampfrichter  
werden aus den gemeldeten Kampfrichtern  
vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Ver-  
ein muss mindestens einen Kampfrichter  
(ggfls. auf eigene Kosten) nominieren (aus-  
genommen sind Vereine, für die es seit dem  
erstmaligen Wettkampfantrreten noch keine  
Kampfrichterprüfungsgelegenheit gab). Bei  
mehr als 5 Formationen sind mind. 2 Kampfrichter  
zu melden, bei mehr als 8 mind. 3, bei  
mehr als 11 mind. 4. Kommt ein Verein der  
Mindestnominierungspflicht nicht nach, so  
sind 150,- EUR an den ÖFT zu bezahlen, der  
dafür die noch benötigten Kampfrichter no-  
miniert und finanziert.

## Wettkampfprogramm Österreichische Staatsmeisterschaft:

Der Bewerb wird nach den Bestimmungen des ÖFT-Handbuches für Sportakrobatik 2017-20 sowie soweit angeführt nach dem FIG-Regelwerk und den Tables of Difficulty ausgetragen.

### Klassen und Disziplinen:

	W2	M2	MX	W3	M4
Elite				X	

### Titelvergabe-Modus:

Offizielle österreichische Staatsmeistertitel werden für Elite Damengruppen vergeben.

## Wettkampfprogramm Österr. Meisterschaft:

Der Bewerb Jugend 3, Jugend 2 und Offene 2 wird entsprechend dem österreichischen Nachwuchsprogramm 2017-20 ausgetragen. Alle anderen Bewerbe werden nach den Bestimmungen des ÖFT-Handbuches für Sportakrobatik 2017-20 sowie soweit angeführt nach dem FIG-Regelwerk und den Tables of Difficulty ausgetragen.

### Klassen und Disziplinen:

	W2	M2	MX	W3	M4
Elite	X	X	X		X
Junioren 1	X	X	X	X	X
Junioren 2	X	X	X	X	X
Offene 1	X	X	X	X	X
Jugend 1	X	X	X	X	X
Jugend 2	X	X	X	X	X
Jugend 3	X	X	X	X	X
Offene 2	X	X	X	X	X

In den Klassen Jugend 3 und Jugend 2 sind pro Landesfachverband insgesamt mindestens 12 Paare/Gruppen startberechtigt. In der Klasse Offene 2 sind pro Landesfachverband mindestens 8 Paare/Gruppen startberechtigt. Die zusätzlichen Startplätze sowie Restplätze werden nach Meldeschluss auf Basis der Starteranzahl bei den jeweiligen Landesmeisterschaften verteilt. Die meldenden Organisationen werden gebeten, alle potenziellen Starter inkl. Reihung

zu melden. Nenngeld wird nur für die zugelassenen Starter verrechnet.

### Titelvergabe-Modus:

**Offizielle österreichische Meistertitel werden pro Klasse in den angeführten Disziplinen vergeben.**

Ist in einer Klasse und Disziplin nur eine Formation am Start müssen insgesamt zu mindestens 44,0 Punkte bzw. 66,0 Punkte in der Elite erreicht werden, damit die Titelvergabe erfolgt.

Ist in den Klassen Jugend 3, Jugend 2 und Offene 2 in einer Disziplin nur eine Formation am Start, müssen für die Titelvergabe mindestens 22,0 Punkte erreicht werden.

### Mannschaftswertung Offene 2:

Eine Mannschaft besteht aus mind. 3 Formationen, wobei zumindest 1 Paar und 1 Gruppe und maximal 2 Paare und 2 Gruppen Teil der Mannschaft sein müssen. Die Mannschaftswertung erfolgt durch die Aufsummierung der Endnoten der einzelnen Formationen, wobei ein Streichresultat pro Mannschaft vorgesehen ist.

Pro Verein können maximal zwei Mannschaften gemeldet werden. Die Ergebnisreihung erfolgt nach Punkten.

Österreichischer Fachverband für Turnen

Prof. Friedrich Manseder Präsident      Mag. Robert Labner Generalsekretär

DI Theresa Longin Bundesfachwartin      Franziska Rath, Bakk. Sportkoordinatorin



# Allgemeine Wettkampf-Teilnahmebestimmungen

**Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen**  
**oeft.at**

**Austrian Gymnastics Federation**  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, office@oeft.at

*[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 19. Jänner 2018]*

## Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Elite- oder Meisterklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

## Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (Turn10), geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für

---

**Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen (per 19.1.2018) | Seite 1 von 4**

**ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:**





die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

## Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über die Online-Meldeplattform <https://oeft.navportal.at/anmeldung> erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Im Kunstturnen und in Rhythmischer Gymnastik müssen Meldungen durch die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine Fachsparte führt. In den Turn10-Kinder- und Jugendklassen haben Meldungen über die Landesfachverbände für Turnen zu erfolgen, ab der Turn10-AK 20 (und älter) können auch Vereine und Einzelpersonen Meldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), reduziert sich das Nenngeld auf EUR 18,- pro Person und Start.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

## Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

## Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

## Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge online via [www.oeft.at](http://www.oeft.at) veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

## Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

## Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungs- ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.



Prof. Friedrich Manseder  
Präsident



Mag. Robert Labner  
Generalsekretär